

Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG

vom 29.08.2022 über

Änderung der bisherigen Praxis für Beglaubigungen bei der Immatrikulation für Nicht-EU-Ausländer:innen für das Wintersemester 2022/23

Eine Immatrikulation zum WiSe 22/23 ist für zugelassene Bewerber:innen aus dem Nicht-EU-Ausland ohne Beglaubigung der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen möglich, wenn

1. Die Deutsche Botschaft nachweislich geschlossen ist oder
2. Bewerber:innen glaubhaft machen, dass es ihnen durch mangelnde oder späte Terminvergabe für eine Beglaubigung unmöglich ist, die Unterlagen bis zum 31.10.22 in beglaubigter Form einzureichen.
3. Die Nachweise sind in diesen Fällen durch die Studierenden in amtlich beglaubigter Form nachzureichen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Täuschung bei der Immatrikulation zu einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 38 BremHG führt.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Deutschen Botschaften sind z.T. in den Ländern außerhalb der EU nach wie vor geschlossen, haben grundsätzlich den Service für Beglaubigungen ausgesetzt oder vergeben Termine für Beglaubigungen so spät, dass es Bewerber:innen unmöglich ist, diese bis zum 31.10.22 einzureichen.

Eine Außerkraftsetzung durch den Akademischen Senat müsste im August 2022 getroffen werden, um den zugelassenen Bewerber:innen rechtzeitig die Information zukommen zu lassen, dass die Beglaubigungen später eingereicht werden können. Eine solch kurzfristige AS-Beschlussfassung ist nicht möglich (nächste Sitzung am 19.10.22).

Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter

Rektor